

21.05.21

AV

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Schutz von Versuchstieren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/29851 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Schutz von Versuchstieren**– Drucksache 19/27629 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 11.06.21

Erster Durchgang: Drs. 47/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „oder Ohrlochung“ durch die Wörter „, Ohrlochung oder Ohrkerbung“ ersetzt.
- b) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nach Satz 2 berufenen Kommissionen unterstützen die zuständigen Behörden in den in Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Bereichen.“ ‘
- c) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

15. § 21 wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Vorbehaltlich des Satzes 3 und des Absatzes 8 sind die §§ 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 15, 16, 16a und 18 in der sich jeweils aus Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Schutz von Versuchstieren – vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Änderungsgesetzes] ergebenden Fassung erst ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats] anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind die dort genannten am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sind abweichend von Satz 1 die dort genannten Vorschriften in der dort genannten Fassung zum Zweck des Erlasses von Rechtsverordnungen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] anzuwenden.

(8) Im Falle von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,

 1. deren Genehmigung vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats] erteilt worden ist oder
 2. deren Durchführung vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats] nach den bis zu diesem Tag anzuwendenden

Vorschriften dieses Gesetzes angezeigt und von der zuständigen Behörde nicht beanstandet worden ist,

sind abweichend von den §§ 7 bis 10 bis zum ... [*einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Kalendermonats, der auf den in Absatz 7 Satz 1 genannten Zeitpunkt folgt*] die bis zum ... [*einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Änderungsgesetzes folgenden Kalendermonats*] anzuwendenden Vorschriften dieses Gesetzes weiter anzuwenden.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“